



Europäische Schulen

Büro der Generalsekretärin

Az.: 2011-10-D-33-de-3

Orig.: FR

Fassung: DE

Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2012-2013

Zentrale Zulassungsstelle

I. VORWORT

Auf seiner Sitzung vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag hat der Oberste Rat (OR) die Einrichtung einer Zentralen Zulassungsstelle (ZZ) beschlossen, die sich mit den Einschreibungen an den Europäischen Schulen (ES) in Brüssel zu befassen hat. Die Einzelheiten zur Regelung ihrer Verwaltungsweise sowie ihres Auftrags sind auf der Sitzung des OR vom 23., 24. und 25. Oktober 2006 beschlossen worden.

Auf seiner außerordentlichen Sitzung vom 16. September 2011 hat der OR die Leitlinien der Zulassungsstrategie 2012-2013 genehmigt, die unter Punkt II angeführt werden.

Die Grundlage der Zulassungsstrategie der ZZ liegt in dem von den Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der ES erteilten Dienstauftrag der ES, d.h. in erster Linie „die Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam zu unterrichten“.

Dabei ist jedoch festzustellen, dass der OR anlässlich seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2005 bestätigt hat, dass den Eltern, die sich um eine Aufnahme ihrer Kinder in Brüssel bemühen, keinerlei Garantie für die Einschulung an einer der vier ES ihrer Wahl in Brüssel gewährleistet werden kann, was seither weiterhin durch die Entwicklung der Sachlage an den ES bekräftigt wurde.

Die Europäischen Schulen in Brüssel stehen erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahmekapazität gegenüber. Diese Schwierigkeiten kommen insbesondere in folgenden Aspekten zum Ausdruck:

- Die globale Schulbevölkerung der vier Schulen steigt: 1.553 Schüler wurden im Rahmen des Einschreibungsverfahrens 2011-2012 neu an den Schulen aufgenommen (wie den Zahlangaben vom 20. September 2011 zu entnehmen ist), was im Vergleich zum vorherigen Schuljahresbeginn einen Anstieg von 7,5% der neu eingeschriebenen Schüler bedeutet;
- Die verfügbare Klassenraumzahl pro Standort ist ein einschränkender Faktor;
- Folgende organisatorische Schwierigkeiten treten auf, wenn Klassen mit nahezu der Schülerhöchstzahl von 30 Schülern gebildet werden:
 - o Die Aufnahme eines einzigen Schülers mit besonderem Prioritätskriterium bewirkt die Teilung der Gruppe.
 - o Die Teilung der Gruppe erfolgt für manche Unterrichte automatisch (die naturwissenschaftlichen Fächer können nicht in Klassen von über 25 Schülern unterrichtet werden¹).
- Unabhängig von der Klassenbildung müssen die gemeinnützigen Infrastrukturen der Schule (Pausenhof, Schulmensa, Sportsaal, wissenschaftliche Laboratorien usw.) die gesamte Schulbevölkerung aufnehmen können, ohne dass gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird.

Um den Auswirkungen der steigenden Anzahl neuer Schüler Abhilfe zu schaffen, wurde im September 2007 die Europäische Schule Brüssel IV am vorübergehenden Standort Berkendael eröffnet (mit einer Aufnahmekapazität von 1.000 Schülern), in Abwartung der Fertigstellung der Bauarbeiten am endgültigen Standort Laeken (mit einer Aufnahmekapazität von 2.800 Schülern). Im Rahmen von zwei Zulassungsstrategien wurde

¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

die Einschreibung der neuen Schüler in jenen Abteilungen vorgeschrieben, die an der Europäischen Schule Brüssel IV eingerichtet waren (2007-2008 und 2008-2009), und wurde die Grundbevölkerung der Schule für den Kindergarten und Primarbereich geschaffen. Dank der Zulassungsstrategie 2010-2011 konnte der erforderliche Grundstock zur Öffnung der Sekundarstufe gebildet werden, in dem die neuen Schüler der 5. Primarschulklasse verpflichtend in die bestehenden Sprachabteilungen der ES Brüssel IV sowie in die 1. Sekundarschulklasse eingeschrieben wurden, mit Ausnahme der niederländischen Sprachabteilung. Es ist unerlässlich, dass diese Vorzüge der früheren Strategien gefestigt werden.

Dennoch zeichnet sich die ES Brüssel IV durch Folgendes aus:

- Die Schule wird ihre Türen am endgültigen Standort Laeken öffnen, wo sie ab dem Schuljahresbeginn 2012 gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates² hinzieht.
- Die Schule wird am kommenden Schuljahresbeginn den Kindergarten und die erste Klasse der Primarstufe der BG-Sprachabteilung aufnehmen, die Klassen des Kindergartens und der Primarstufe der Sprachabteilungen DE, EN, FR, IT und NL sowie die drei ersten Klassen der Sekundarstufe der Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT (für die NL-Sprachabteilung nur die beiden ersten Klassen der Sekundarstufe).
- Die derzeit dort eröffneten Sprachabteilungen weisen unausgewogene Schülerzahlen aus. Trotz der ergriffenen zwingenden Maßnahmen bleibt die niederländische Sprachabteilung weiterhin unterbesetzt, weshalb die 3. Klasse der Sekundarstufe nicht eröffnet werden konnte. Andererseits ist die Französischabteilung im Vergleich zu den anderen Abteilungen überbevölkert und ist dieser Trend nicht unterstützen, da der Standort nur über eine begrenzte Anzahl Klassenräume für den Kindergarten verfügt. Diese Tatsachen führen zur Feststellung, dass eine strikte Zulassungsstrategie für die ES in Brüssel erforderlich ist. Daher zielen die hiernach angeführten Regeln auf eine Optimierung der globalen Ressourcen, insbesondere der Ressourcen des endgültigen Standortes der Europäischen Schule Brüssel IV, und auf die Vermeidung unnötiger Klassenteilungen ab.

II. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2012-2013

Angesichts

- der Beschlüsse des Obersten Rates vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag über „Künftige Zulassungspolitik nach der Eröffnung der ES Brüssel IV:

und unter Zugrundelegung der ständigen Überwachung aller Abteilungen wird die Zulassungspolitik folgenden Elementen angepasst:

- die Überbevölkerung der Schulen,
- die Überlebensfähigkeit jeder Sprachabteilung an jeder Schule,
- die inzwischen möglicherweise durch die belgischen Behörden zur Verfügung gestellten neuen Räumlichkeiten (5. Schule).

² Beschlüsse vom 14. November 2006 in Brüssel über die „Ausweichschule für den Zeitraum von 2007 bis zur Eröffnung der Europäischen Schule Brüssel IV in Laeken“, denen zufolge der Oberste Rat beschlossen hat a) dass die Ausweichschule ab dem 1. September 2007 in Berkendael untergebracht wird; b) dass Berkendael der Nukleus der Europäischen Schule Brüssel IV bis zu ihrer tatsächlichen Eröffnung bilden wird.

Dank der Überwachung der Gesamtschülerzahl in den Sprachabteilungen wird es aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Schulbevölkerung ermöglicht, über die Aufrechterhaltung der Anzahl Sprachabteilungen an den drei bestehenden Schulen zu beschließen.

Nach der Eröffnung der ES Brüssel IV wird jedoch allen Schülern der vier Brüsseler Schulen die Möglichkeit geboten, ihre jetzige Schule weiterhin und bis zum Abitur zu besuchen. Lösungen werden ausgearbeitet, damit Geschwister zusammen bleiben können.“

und

- den Beschlüssen vom 14. November 2006 in Brüssel über den „Ausweichschule für den Zeitraum von 2007 bis zur Eröffnung der Europäischen Schule Brüssel IV in Laeken“, denen zufolge:

„Der Oberste Rat beschlossen hat

- a) dass die Ausweichschule ab dem 1. September 2007 in Berkendael untergebracht wird;
- b) dass Berkendael der Nukleus der Europäischen Schule Brüssel IV bis zu ihrer tatsächlichen Eröffnung bilden wird.“

und

- des tatsächlichen Transfers der ES Brüssel IV mit Wirkung ab dem 1. September 2012 von der Ausweichschule Berkendael an den endgültigen Standort Laeken mit einer wesentlich größeren Aufnahmekapazität,

hat der Oberste Rat auf seiner Sitzung vom 16. September 2011 folgende Zielsetzungen, die keiner vorrangigen Rangordnung folgen, für die Ausarbeitung der Zulassungsstrategie 2012-2013 der ZZ beschlossen:

- Nutzung der neuen Ressourcen des Standortes Laeken zugunsten der Bevölkerung der ES Brüssel IV und der bestmöglichen Reduzierung der Überbevölkerung an den anderen Schulen.
- Ausgewogenheit der Verteilung der Schulbevölkerung, sowohl unter den Brüsseler Schulen als auch unter Sprachabteilungen, wobei deren Fortwähung zu sichern ist.
- Gewährleistung des optimalen Einsatzes der Ressourcen. Zu diesem Zweck ist die Entwicklung der Schülerzahlen in allen Sprachabteilungen der vier Brüsseler Schulen aufmerksam zu beobachten, um ihren reibungslosen pädagogischen Betrieb zu gewährleisten und die globale Überbevölkerung zu meistern.
- Gewährleistung eines Platzes an einer ES in Brüssel für alle Schüler der Kategorie I, die sich um eine dortige Einschreibung bemühen.
- Gewährleistung der Aufnahme von Schülern der Kategorie II gemäß den bereits geltenden Vertragsbedingungen sowie der Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamten) unter den Bedingungen gemäß Anlage I.
- Begrenzung der Zulassung von Schülern der Kategorie III auf die Geschwister von bereits eingeschriebenen Schülern unter strikter Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates über diese Schülerkategorie und angesichts des demographischen Drucks, der weiterhin auf den ES Brüssel lastet, unbeachtet der Erhöhung der Aufnahmekapazität durch die Öffnung des endgültigen Standortes der ES Brüssel IV.

-
- Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren, Begrenzung der Transfers auf lediglich die außergewöhnlichen, begründeten Fälle, wobei der Umzug der ES Brüssel IV an ihren endgültigen Standort in Laeken kein solch außergewöhnlicher Fall darstellt.

Unter Einhaltung der folgenden Prinzipien:

- Gewährleistung der Einschulung von Schülern an der Schule, die von ihren Geschwistern der Kategorie I oder II im Laufe des Schuljahres 2011-2012 besucht wurde und im Schuljahr 2012-2013 weiterhin besucht wird, insofern die Antragsteller einen dementsprechenden Antrag in der 1. Einschreibungsphase stellen.
- Einschulung an der selben Schule, aber nicht notwendigerweise der Schule ihrer Wahl, der Kinder einer selben Familie, die sich zum ersten Mal gemeinsam einschreiben, insofern die Antragsteller einen dementsprechenden Antrag stellen und Plätze gemäß den hierunter für alle Geschwister an einer selben Schule definierten Schwellwerten verfügbar sind.
- Gewährleistung der Rückkehr an die während mindestens eines vollständigen Schuljahres besuchte Schule vor der dienstlichen Versetzung im Auftrag der Kommission oder zur Besetzung einer Planstelle außerhalb Brüssel im Auftrag anderer Institutionen der EU während der ersten und zweiten Einschreibungsphase. In der dritten Einschreibungsphase wird diese Garantie erfüllt, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

Folgende Vorkehrungen sind zu treffen:

- Einschreibung aller neuen Schüler des Kindergartens ohne besondere Prioritätskriterien in den an der ES Brüssel IV eröffneten Sprachabteilungen (DE, EN, IT, NL), mit Ausnahme der Französischabteilung.
- Einschreibung aller neuen Schüler des Primarbereichs ohne besondere Prioritätskriterien in den an der ES Brüssel IV eröffneten Sprachabteilungen (DE, EN, FR, IT, NL).
- Einschreibung aller neuen Schüler der 1., 2. und 3. Sekundarschulklasse ohne besondere Prioritätskriterien in den an der ES Brüssel IV eröffneten Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT.
- Einschreibung aller neuen Schüler der 1. und 2. Sekundarschulklasse ohne besondere Prioritätskriterien in der an der ES Brüssel IV eröffneten Niederländischabteilung.
- Einschreibung der Kinder der Kategorie I des Kindergartens der Französischabteilung an den vier Schulen gemäß der Struktur der Schulen und der im Anhang II ausgewiesenen Verteilung für bis zu 24 Schüler. Über diese Höchstwerte hinaus werden die Schüler mit besonderen Prioritätskriterien sowie die anderen Schüler zugelassen für die Fälle, in denen der Schwellwert bereits in allen Schulen für die beantragte Abteilung und Stufe erreicht ist.
- Für die Abteilungen und Klassen, die nicht an der ES Brüssel IV eröffnet sind, Einschreibung der Kinder der Kategorie I des Kindergartens und der 1.

Primarschulklasse an den ES Brüssel I, II. und III. gemäß der Struktur der Schulen und der im Anhang II ausgewiesenen Verteilung für bis zu 24 Schüler und für die Kinder der 2. bis 5. Primar- und der Sekundarschulklassen für bis zu 26 Schüler. Über diese Schwellenwerte hinaus werden die Schüler mit besonderen Prioritätskriterien sowie die anderen Schüler zugelassen für die Fälle, in denen der Schwellwert bereits an diesen Schulen für die beantragte Abteilung und Stufe erreicht ist.

- Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, die Struktur der Schulen anzupassen, d.h. an Schulen Klassen je nach dem Umfang der gemäß der Zulassungsstrategie zulässigen Zulassungsanträge zu streichen oder zu schaffen, abhängig von der Anzahl gemäß der Zulassungsstrategie zulässiger Zulassungsanträge, unter Einhaltung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien.
- Den Transfer zwischen zwei Schulen in Brüssel auf die ordnungsgemäß begründeten Fälle beschränken, insofern die Antragsteller den Transfer bereits in der ersten Zulassungsphase beantragen.
- Die freiwilligen Transferanträge von Schülern der Brüssel I, II und III, die diese Schulen während des Schuljahres 2011-2012 besucht haben, werden an die ES Brüssel IV in den Sprachabteilungen und Stufen genehmigt, die dort geöffnet sind, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.
- Ab dem 15. September 2012 werden nur noch die ordnungsgemäß begründeten und außergewöhnlichen Anträge geprüft werden. Diese Anträge beziehen sich auf die Kinder der Kategorie I und der Kategorie II⁺, die nicht in Belgien eingeschult sind und deren Eltern ihren Dienst im Laufe des Jahres antreten.

III. UMSETZUNG

Die Zentrale Zulassungsstelle hat die Zulassungsstrategie für die Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2012-2013 aufgrund der Beschlüsse des OR und unter Berücksichtigung der beiliegenden Struktur der vier Schulen in Brüssel verabschiedet. Die ZZ wird die Zahl der Einschreibungsanträge regelmäßig prüfen und dabei die allgemeinen Regeln und besonderen Prioritätskriterien, die im vorliegenden Dokument erörtert werden, einhalten.

Um die Vorzüge der Antragsteller auf angemessene Weise erfüllen zu können, wird unter Einhaltung einer strikten Objektivität bei der Bearbeitung der Anträge in der ersten und zweiten Einschreibungsphase eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege vorgenommen, die dann berücksichtigt wird:

- wenn eine Einschreibung an mehreren Schulen möglich ist,
- um eine Rangordnung der Zuweisungen der Einschreibungsanträge ohne besonderes Prioritätskriterium zu erstellen,
- und jedes Mal, wenn die Zahl der Einschreibungsanträge höher als die Zahl verfügbarer Plätze ausfällt, d.h. die bis zu 24 zuzuweisenden Plätze für den Kindergarten und die 1. Primarschulklasse und die bis zu 26 zuzuweisenden Plätze

⁺ Die bereits ein mit einer oder mehreren Brüsseler Schulen gültiges Abkommen abgeschlossen haben.

für die 2. bis 5. Primarschulklasse und für den Sekundarbereich.

Die Zufallseinstufung wird ebenfalls angewandt, wenn die Einstufungsrangordnung nicht ausdrücklich in der Zulassungsstrategie festgelegt wird.

Die Einführung eines Einschreibungsantrags in die Zufallseinstufung erfolgt immer unbeschadet künftiger Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle und ohne jede nachteilige Anerkennung für die Zentrale Zulassungsstelle.

Die ZZ führt hierfür im Rahmen der Zulassungsstrategie 2012-2013 drei Einschreibungsphasen durch, die nachstehend beschrieben werden.

Die Zuweisung eines Platzes während einer der Einschreibungsphasen schließt die Möglichkeit aus, einen anderen Platz zu erhalten, der während dieser Phase oder nach deren Abschluss frei würde.

Die Einschreibung wird endgültig, wenn der Antragsteller den angebotenen Platz annimmt.

Wenn der angebotene Platz ausdrücklich abgelehnt wird oder der Antragsteller seine Zustimmung nicht ausdrücklich innerhalb der festgelegten Fristen und Formen mitteilt, gilt der Platz für das betroffene Schuljahr als endgültig verloren und stellt keinerlei Priorität oder Vortritt für eine darauffolgende Einschreibung dar.

Wenn der Antragsteller nach der Annahme des Platzes diese Bestätigung zurückzieht oder der Schüler nicht spätestens 10 Tage nach Schulbeginn an der Schule (oder an dem von der Zentralen Zulassungsstelle im Fall einer Aufnahme nach dem Schuljahresbeginn) vorstellig wird, gilt der Platz für das gesamte betroffene Schuljahr als endgültig verloren und stellt keinerlei Priorität oder Vortritt für eine neue folgende Einschreibung dar.

IV. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2012-2013

1. Definitionen und Kompetenzen
2. Einschreibungs- oder Transferanträge
3. Klassenbildung – freie Plätze
4. Allgemeine Einschreibungsvorschriften
5. Besondere Prioritätskriterien
6. Transfers
7. Erste Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse
8. Zweite Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse
9. Dritte Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse

1. Definitionen und Kompetenzen

- 1.1. Der **Einschreibungsantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2011-2012 nicht an den Europäischen Schulen eingeschult war und für das Schuljahr 2012-2013 eine der Europäischen Schulen in Brüssel besuchen möchte.
- 1.2. Der **Transferantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2011-2012 an den Europäischen Schulen eingeschult war und seine Ausbildung an einer (anderen) Europäische Schule in Brüssel fortsetzen möchte.
- 1.3. Gemäß Artikel 46.1. der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen befindet die **Zentrale Zulassungsstelle** als befugte Verwaltungsbehörde über die Einschreibungs- und Transferanträge an den Europäischen Schulen in Brüssel.
- 1.4. Unbeschadet des administrativen Einschreibungsbeschlusses ist der/die Direktor/in der Europäischen Schule befugt, gemäß Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung über die **Aufnahme** des Schülers zu befinden, wobei er dessen schulischen und sprachlichen Leistungen mit Blick auf sein Integrationsvermögen in die Klasse und in die Sprachabteilung aus pädagogischer Sicht abwägt.
- 1.5. Der **Antragsteller** ist der gesetzliche Vertreter des Schülers, der ihm gegenüber das Sorgerecht ausübt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, müssen diese bei allen Schritten im Rahmen des Antrags auf Einschreibung gemeinsam (ggf. durch Erteilung eines Vertretungsmandats) handeln. Andernfalls kann der Antrag als unzulässig erklärt werden, es sei denn, einer der Antragsteller kann belegen, über das ausschließliche Sorgerecht über den Schüler oder einen gerichtlichen Titel zu verfügen, der ihm die alleinige Entscheidung über die Einschreibung ermöglicht.
- 1.6. Wenn ein Kind im Sinne von Artikel 1.9. zu Lasten einer Person ist, die nicht sein gesetzlicher Vertreter ist, hat diese Person den Antragsteller in

sämtlichen mit der Einschreibung verbundenen Schritten zu unterstützen.

- 1.7. Für sämtliche Schritte im Anschluss an und für den Einschreibungs- oder Transferantrag wird davon ausgegangen, dass ein Antragsteller über das gemeinsame Sorgerecht verfügt und mit dem Einverständnis des anderen gesetzlichen Vertreters handelt. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vertretern ist der Streitfall vor der zuständigen Gerichtsbarkeit auszutragen, unter Androhung der Unzulässigkeit des Einschreibungsantrags.
- 1.8. Als **Geschwister** werden die Kinder betrachtet, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.6. genannten Person fallen, auch wenn unter ihnen keine direkte Familienbindung besteht.
- 1.9. Unter Kindern, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.6. genannten Person fallen, sind die Kinder zu verstehen, für die der Antragsteller oder die in Artikel 1.6. genannte Person Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, sei es von einer Institution der Europäischen Union für die Kinder der Kategorie I³, sei es vom Sozialversicherungssekretariat, dem er/sie angehört, für die Kinder der Kategorien II und III.

2. Einschreibungs- oder Transferanträge

- 2.1. Der Antragsteller reicht den Einschreibungs- oder Transferantrag bei jener Europäischen Schule von Brüssel ein, die seinem im Einschreibungsformular angegebenen Vorzug entspricht.
- 2.2. Die Einschreibungsformulare sind in Papierform im Sekretariat der vier Schulen erhältlich oder können im Intranet der Europäischen Institutionen heruntergeladen werden (My IntraCom, Intranet des Parlaments, CESNet, CDRNet usw.).
- 2.3. Der Antragsteller muss alle Pflichtfelder des Einschreibungsformulars ausfüllen. Andernfalls können die Schule und/oder die Zentrale Zulassungsstelle den Einschreibungsantrag als unvollständig betrachten und dessen Bearbeitung aussetzen, solange nicht alle erforderlichen Angaben mitgeteilt worden sind, oder das Stillschweigen des Antragstellers im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften auslegen.
- 2.4. Das Einsenddatum des Einschreibungs- oder Transferantrags ist das Datum, welches das Sekretariat einer der Europäischen Schulen auf dem Antrag angebracht hat, nachdem geprüft wurde, dass das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt ist und sämtliche erforderlichen Originalbelege den Einschreibungsunterlagen beigelegt sind. Sollten im Ausnahmefall zu vorgenanntem Prinzip die Einschreibungsunterlagen oder das Einschreibungsformular unvollständig bei der Schule eingehen, obliegt es dem freien Ermessen der Zentralen Zulassungsstelle, entweder nicht über

³ Der Aufzählung in Kapitel XII der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen entsprechend.

den unvollständigen Antrag zu entscheiden oder auf der Grundlage der unvollständigen vorliegenden Daten im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften zu beschließen und hieraus die Schlussfolgerungen zu ziehen.

- 2.5. Für die Einschreibungsanträge der Kategorie I und II*⁴ sowie nur für die Kinder der Zivilbeamten der NATO gibt der Antragsteller außerdem seinen Vorzug unter den vier Europäischen Schulen an, indem er sie von 1 bis 4 einstuft, was insofern möglich unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften berücksichtigt werden wird. Wird kein Schulenvorzug angegeben, beschließt die Zentrale Zulassungsstelle über die Einschreibung des Schülers in der Klasse einer der vier Schulen, die am wenigsten Schüler zählt und der gewünschten Stufe und Sprachabteilung entspricht.
- 2.6. Der Antragsteller gibt im Formular die Klasse und die Sprachabteilung sowie seine Wahl bzgl. der philosophischen Unterrichte (Religion/ nicht konfessioneller Moralunterricht) an. Bei Widersprüchen zwischen den Vermerken auf dem Formular und den auf den als Anlage übermittelten Unterlagen (mit Ausnahme der offiziellen standesamtlichen Urkunden) überwiegt das Formular.
- 2.7. In Ausübung seiner in den Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung festgelegten Kompetenz und unbeschadet des Beschlusses der Zentralen Zulassungsstelle, die alleine über den Einschreibungsantrag beschließt, kann der Direktor der Schule:
- a) die Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird, ändern, wenn die vom Antragsteller mitgeteilten Daten darauf schließen lassen, dass die beantragte Klasse nicht der tatsächlichen Klasse des Schülers auf der Grundlage von insbesondere der Gleichwertigkeitsliste⁵ entspricht;
 - b) die Sprachabteilung ändern, wenn die vom Antragsteller mitgeteilten Daten darauf schließen lassen, dass die beantragte Sprachabteilung nicht der Muttersprache / dominanten Sprache des Schülers entspricht.

Der Direktor kann, nur für die Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe, einen Eingliederungstest und einen vergleichenden Sprachtest ablegen lassen und den Antrag je nach erzieltm Ergebnis anpassen. Verweigert ein Antragsteller die Teilnahme des betroffenen Schülers an diesen Tests oder ist es nicht möglich, diese durchzuführen, beschließt der Direktor auf der Grundlage der ihm vorliegenden Elemente.

- 2.8. **Für die gesamte Dauer des Einschreibungsverfahrens 2012-2013 darf pro Schüler nur ein einziger Einschreibungs- oder Transferantrag gestellt werden.**

⁴ Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II*“ diejenigen Schüler der Kategorie II bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind (s. Artikel IV.4.9.).

⁵ Anhang II der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen

-
- 2.9. Jeder Antrag erhält ein Aktenzeichen, das dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt wird. Der Antragsteller hat den Empfang dieser Mitteilung zu bestätigen, damit seine E-Mail-Adresse validiert werden kann.
 - 2.10. Beantragt ein Antragsteller die Einschreibung mehrerer Geschwister, kann er darum bitten, dass die Kinder gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Einschreibung von Geschwistern in dieselbe Schule aufgenommen werden. In diesem Fall müssen die Einschreibungsanträge gemeinsam gestellt werden und wird den Geschwistern zum Zweck der Zufallseinstufung eine einzige Nummer zugewiesen. Äußert der Antragsteller diesen Wunsch nicht, wird jeder dieser Einschreibungsanträge einzeln bearbeitet, ohne die gemeinsame Einschreibung der Geschwister zu berücksichtigen. Bei Einreichung eines individuellen Antrags parallel zu einem Transferantrag, wird der Einschreibungsantrag nur dann in der Zufallseinstufung berücksichtigt, wenn der Antragsteller keine Zusammenführung von Geschwistern beantragt hat.
 - 2.11. Nach Einreichung des Antrags und umso mehr, als ein Beschluss der Zentralen Zulassungsstelle ergangen ist, kann der Antragsteller seinen Einschreibungsantrag nicht mehr abändern oder vom Ergebnis eines anderen Antrags abhängig machen. Dennoch ist der Direktor der Schule befugt, den Antrag im Rahmen seiner Kompetenzen gemäß Artikel 2.7. abzuändern.
 - 2.12. Die Einschreibungsunterlagen enthalten eine während des gesamten Einschreibungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse sowie eine Postanschrift, die gleichermaßen für jedwede Mitteilung der ZZ und der Organe der ES im Zusammenhang mit der Einschreibung oder dem Transfer verwendet werden können.
 - 2.13. Der Antragsteller ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sich des einwandfreien Einsatzes aller von ihm auf dem Einschreibungsformular angegebenen Kommunikationsmittel zu vergewissern. Die ZZ greift auf alle notwendigen Mittel zurück, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller über das Ergebnis seines Antrags informiert wird. Die ZZ ist nicht verantwortlich für Kommunikationsunterbrechungen, die auf technische Probleme seitens des Empfängers oder seine Abwesenheit zurückzuführen sind.

3. Klassenbildung – freie Plätze

- 3.1. Im Anhang II wird für das Schuljahr 2012-2013 für jede der vier Schulen die Anzahl Gruppen pro Sprachabteilung und Klasse festgelegt.
- 3.2. Wenn sie es für erforderlich erachtet, kann die ZZ über die Einrichtung einer zusätzlichen Klasse an einer zu bestimmenden Schule entscheiden, so dass die ausgewogene Verteilung der Gesamtschulbevölkerung an den Schulen und in den Sprachabteilungen sowie die optimale Nutzung der Ressourcen gewährleistet sind.

-
- 3.3. **Für die Kindergartenklassen und die 1. Primarschulklasse in Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen vertreten sind**, werden die verfügbaren Plätze festgelegt, indem die Differenz zwischen 24 Schülern und der Zahl der Schüler der vorhergehenden Klasse während des Schuljahres 2011-2012 berechnet wird. Über diesen Schwellenwert wird eine Reserve angelegt für die Schüler, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und dann die anderen Schüler in dem Fall, wo dieser Schwellenwert an allen Schulen für die Stufe und Sprachabteilung bereits erreicht ist und die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereitelt wurden.
- 3.4. **Für 2. bis 5. Primarschulklasse und die Sekundarschulklassen in Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen vertreten sind**, werden die verfügbaren Plätze festgelegt, indem die Differenz zwischen 26 Schülern und der Zahl der Schüler der vorhergehenden Klasse während des Schuljahres 2011-2012 berechnet wird. Über diesen Schwellenwert wird eine Reserve angelegt für die Schüler, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und dann die anderen Schüler in dem Fall, wo dieser Schwellenwert an allen Schulen für die Stufe und Sprachabteilung bereits erreicht ist und die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereitelt wurden.
- 3.5. Die in Artikel 3.3. und 3.4. vermerkten Schwellenwerte hat der OR in den Leitlinien für diese Zulassungsstrategie festgelegt aufgrund der Lehren aus der vorherigen Einschreibungsverfahren, der maximalen Schülerzahl pro Klasse von 30 Schülern und aufgrund der Schwankungen der Schülerzahlen, welche die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereiteln können.
- 3.6. Der Unterschied in den Schwellenwerten für die Klassen des Kindergartens und der 1. Primarschulklasse und für die anderen Klassen ist darauf zurückzuführen, dass entschieden mehr Einschreibungsanträge für den Kindergarten und die 1. Primarschulklasse eingereicht werden und daher ein größerer Spielraum notwendig ist.

4. Allgemeine Einschreibungsvorschriften

- 4.1. Die Schüler der **Kategorie I und II***, die einen Einschreibungsantrag in eine an mehreren ES bestehende Sprachabteilung gestellt haben, sind dazu berechtigt, gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften an einer der vier ES eingeschult zu werden, d.h. nicht notwendigerweise an ihrer Vorzugsschule, es sei denn, sie können ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorstehend aufweisen.
- 4.2. Die Verteilung der Sprachabteilungen an den vier Brüsseler Schulen gestaltet sich wie folgt:
- Brüssel I: DE, DK, EN, ES, FR, HU, IT, PL
Brüssel II: DE, EN, FI, FR, IT, LT (Kindergarten, Primarstufe), NL, PT, SW
Brüssel III: CS (Kindergarten, Primarstufe, 1. und 2. Sekundarschulklasse), DE, EL, EN, ES, FR, NL

Brüssel IV: BG (Kindergarten und 1. Primarschulklasse), DE, EN, FR, IT (Kindergarten, Primarstufe, 1., 2. und 3. Sekundarschulklasse), NL (Kindergarten, Primarstufe, 1. und 2. Sekundarschulklasse).

- 4.3. Alle Einschreibungsanträge in den Kindergarten der Sprachabteilungen DE, EN, IT und NL werden an die ES Brüssel IV weitergeleitet, mit Ausnahme der Anträge, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und unbeschadet der Artikel 4.10. und 4.12.
- 4.4. Alle Einschreibungsanträge in die Primarstufe der Sprachabteilungen, die an der Europäischen Schule Brüssel IV eröffnet sind (DE, EN, FR, IT, NL), werden an diese Schule weitergeleitet, mit Ausnahme der Anträge, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und unbeschadet der Artikel 4.10. und 4.12.
- 4.5. Alle Einschreibungsanträge in die 1., 2. und 3. Sekundarschulklasse der Abteilungen DE, EN, FR und IT werden an die Europäische Schule Brüssel IV weitergeleitet, mit Ausnahme der Anträge, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und unbeschadet der Artikel 4.10. und 4.12.
- 4.6. Alle Einschreibungsanträge in die 1. und 2. Sekundarschulklasse der NL-Abteilung werden an die Europäische Schule Brüssel IV weitergeleitet, mit Ausnahme der Anträge, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und unbeschadet der Artikel 4.10. und 4.12.
- 4.7. **Gemeinsame Einschreibungsanträge**
 - 4.7.1. Geschwister, von denen noch kein Kind im Schuljahr 2011-2012 an einer ES eingeschult war, können einen gemeinsamen Einschreibungsantrag stellen.
 - 4.7.2. Wird für mehrere Geschwister ein gemeinsamer Einschreibungsantrag eingereicht, werden die Geschwister in derselben aber nicht notwendigerweise an der Vorzugsschule eingeschrieben, insofern an einer der vier Schulen für jedes dieser Kinder ein Platz gemäß Artikel 3.3. und 3.4. verfügbar ist.
 - 4.7.3. Die gemeinsame Bearbeitung der Einschreibungsanträge von Geschwistern stellt kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 dar.
 - 4.7.4. Die gemeinsamen Einschreibungsanträge von Geschwistern, für die eine Aufnahme in dieselbe Schule beantragt wird, werden gemäß den Vorschriften der Zulassungsstrategie bearbeitet.
 - 4.7.5. Der gemeinsame Einschreibungsantrag von Geschwistern, von denen ein Kind die Einschreibung gemäß den Vorschriften der Artikel 4.3. bis 4.6. beantragt, setzt automatisch die Einschreibung aller Geschwister an der ES Brüssel IV voraus, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

4.8. Die SWALS-Schüler

- 4.8.1. Die Schüler der Kategorie I, für die keine muttersprachliche Abteilung / Abteilung der dominanten Sprache an den ES besteht (SWALS), können nur an den nachstehend genannten Schulen eingeschrieben werden, wo sie prioritär eingeschrieben werden.
- 4.8.2. Die slowenischen und maltesischen Schüler aller Stufen sowie die bulgarischen, rumänischen und kroatischen⁶ Schüler ab der 4. Sekundarschulklasse werden ausschließlich an der ES Brüssel I eingeschrieben.
- 4.8.3. Die lettischen und estländischen Schüler aller Stufen sowie die litauischen Schüler ab der 1. Sekundarschulklasse werden ausschließlich an der ES Brüssel II eingeschrieben.
- 4.8.4. Die slowakischen Schüler aller Stufen sowie die tschechischen Schüler ab der 3. Sekundarschulklasse werden ausschließlich an der ES Brüssel III eingeschrieben.
- 4.8.5. Die bulgarischen (ab der 2. Primarschulklasse), rumänischen und kroatischen⁷ Schüler des Kindergartens und der Primarstufe sowie der 1., 2. und 3. Sekundarschulklasse werden ausschließlich an der ES Brüssel IV eingeschrieben.
- 4.9. Gemäß den besonderen Vereinbarungen mit dem Obersten Rat haben **die Schüler der Kategorie II, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol⁸ angehören**, das Recht, ab der 1. Primarschulklasse an einer der vier Europäischen Schulen eingeschult zu werden, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise an der Schule, die dem Vorzug entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen.
- 4.10. **Die anderen Schüler der Kategorie II** haben das Recht, an der ES eingeschrieben zu werden, mit der eine Vereinbarung unterzeichnet worden ist und deren Bedingungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise in der Schule, die im Falle einer Vereinbarung mit mehreren Schulen dem Vorzug entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen und diese Maßnahme setzt keine Klassenteilung voraus.
- 4.11. **Die Kinder der Zivilbeamten der NATO** werden an einer der vier ES eingeschrieben, aber nicht notwendigerweise an der Schule, die ihrem Vorzug entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen und diese Maßnahme setzt keine Klassenteilung voraus, sowie unter Vorbehalt verfügbarer Plätze nach der Zuweisung der Plätze an

⁶ Den Beschlüssen des Obersten Rates vom 6., 7. und 8. Dezember 2011 zufolge werden die kroatischen Schüler in die Sprachabteilungen DE, EN oder FR eingeschrieben. Der Unterricht von Kroatisch als Sprache I wird ab dem endgültigen Beitritt der Republik Kroatiens zur Europäischen Union und der Ratifizierung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen angeboten.

⁷ Siehe Fußnote 6

⁸ Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II“ diejenigen Schüler der Kategorie II bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind.

die Schüler der Kategorie I und die Schüler der Kategorie II gemäß Artikel 4.9. und 4.10.

Sind an mehreren Schulen gemäß Artikel 3.3. und 3.4. Plätze verfügbar, wird der auf dem Formular vermerkte Vorzug berücksichtigt. Ist gemäß Artikel 3.3. und 3.4. kein Platz mehr an den vier Schulen verfügbar, wird die Einschreibung an der Schule mit der Klasse mit der niedrigsten Schülerzahl vorgenommen.

4.12. Angesichts der steigenden Schülerzahlen und der vorherrschenden Überbevölkerung an den Europäischen Schulen von Brüssel werden **die Schüler der Kategorie III** nur dann aufgenommen, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

- Die betreffenden Kinder sind Bruder oder Schwester von bereits an einer der ES in Brüssel eingeschriebenen Schülern, die diese Schule während des Schuljahres 2011-2012 besucht haben und die ihr Studium dort während des Schuljahres 2012-2013 fortsetzen,

- Die Antragsteller beantragen eine Einschreibung an der Schule des Bruders oder der Schwester des Schülers, für den der Platz beantragt wird.

- Die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III werden im Einklang mit allen vormaligen Beschlüssen des OR geprüft, wie insbesondere jene die besagen, dass kein Schüler der Kategorie III in eine Klasse aufgenommen werden darf, die bereits 24 Schüler zählt⁹.

- Diese Einschreibungsanträge werden im Laufe der dritten Einschreibungsphase vom 29. Juni 2012 bis 24. August 2012 geprüft.

5. Besondere Prioritätskriterien

5.1. Aufgrund persönlicher oder an den ES vorherrschenden Umständen werden bestimmte Einschreibungs- und Transferanträge innerhalb ihrer Kategorie als vorrangig betrachtet.

5.2. Zusammenführung von Geschwistern

5.2.1. Geschwister von Schülern der Kategorie I und II, die bereits an einer der ES von Brüssel eingeschrieben sind und diese Schule während des Schuljahres 2011-2012 besucht haben und ihr Studium auch dort während des Schuljahres 2012-2013 fortsetzen möchten, werden an derselben Schule wie der/die Ersteingeschriebene eingeschrieben, insofern der Antragsteller dies beantragt.

5.2.2. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur:

a) wenn der Antrag während der ersten Einschreibungsphase gestellt wurde,

b) wenn der/die neue/n Schüler an der Schule eingeschrieben werden soll, die bereits von vorher dort eingeschriebenen Geschwistern besucht wird.

⁹ Beschluss des Obersten Rates vom 17. Juli 2007

5.2.3. Ein Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern, der nicht beiden Bedingungen gleichzeitig entspricht, ist nicht prioritär. Der Einschreibungsantrag eines neuen Geschwisterteils unterliegt somit den allgemeinen Einschreibungsvorschriften. In Abweichung zu diesem Grundsatz, wird dem Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern der Kategorie I und II¹⁰, der nach der ersten Einschreibungsphase eingereicht wird, nur dann Folge geleistet, wenn ein Platz gemäß Artikel 3.3. und 3.4. an der Schule frei ist, welche die Geschwister bereits besuchen. Dieser Antrag ist nicht prioritär im Sinne der Artikel 5.2.1. und 5.2.2. zu verstehen.

5.3. **Rückkehr vom Dienstauftrag**

5.3.1. Kinder der Kategorie I, deren Elternteil, welches das Anrecht auf diese Kategorie eröffnet, nach einem Auslandsaufenthalt infolge eines Dienstauftrags der Europäischen Kommission oder sonstigen Institutionen der EU zurückgekehrt ist, werden an der ursprünglichen Schule eingeschrieben, wo sie unmittelbar vor dem Beginn des Dienstauftrags mindestens ein vollständiges Schuljahr absolviert haben.

5.3.2. Unter Dienstauftrag ist die Entscheidung der für die Anstellung zuständigen Behörde zu verstehen, der zufolge das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an einem anderen Standort als sein ursprünglicher Dienstort beschäftigt wird. Die Rückkehr vom Dienstauftrag ist die Entscheidung derselben für die Anstellung zuständigen Behörde, das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an seinen ursprünglichen Beschäftigungsort zurückzuberufen.

5.3.3. Die Mitglieder der Bediensteten der ständigen Vertretungen bei der EU haben kein Recht auf dieses Prioritätskriterium.

5.3.4. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur dann, wenn der Antrag in den ersten beiden Einschreibungsphasen gestellt wurde.

5.3.5. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Dienstauftrag aus dem Ausland nach Abschluss der zweiten Einschreibungsphase eingereicht, wird der Schüler nur dann an seiner ursprünglichen Schule aufgenommen, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

5.4. **Außergewöhnliche Umstände**

Falls vorrangige Interessen eines Schülers es erfordern, können ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände, die unabhängig vom Willen der Antragsteller und/oder des Kindes sind, berücksichtigt werden, um zugunsten der Einschreibung oder des Transfers des Schülers an die Schule seiner Wahl ein Prioritätskriterium geltend machen zu können.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Anträge der Schüler der Kategorie III.

5.4.1. Das Prioritätskriterium ist nur dann zulässig, wenn angesichts präziser Umstände, die es kennzeichnen und von anderen Fällen unterscheiden,

¹⁰ Einschl. der Schüler der Kategorie II*

eine bestimmte Sachlage eine angemessene Behandlung voraussetzt, um unzulässige Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung der vorliegenden Strategie bewirkt würden.

5.4.2. Als nicht relevante Umstände gelten:

- a) die geographische Lage des Wohnortes des Kindes und/oder der gesetzlichen Vertreter,
- b) Einelternfamilien,
- c) der geographische Umzug einer Europäischen Schule,
- d) die geographische Lage des Ortes der dienstlichen Verwendung der gesetzlichen Vertreter (dies gilt ebenfalls für alle Kategorien des Personals der ES), selbst wenn sie vom Arbeitgeber vorgegeben wird,
- e) die geographische Lage des Ortes, an dem sich das Kind regelmäßig aufhält, wenn auch therapeutischen Gründen hinbegeben muss,
- f) Einschränkungen beruflicher oder praktischer Natur bei der Organisation von Fahrten,
- g) die geographische Lage oder die Wahl der Schule anderer Mitglieder der Familie,
- h) das Interesse eines Schülers, einem bestimmten philosophischen Unterricht (Religion oder nicht konfessioneller Moralunterricht) oder einem Sprachunterricht beizuwohnen, wenn es sich dabei um zusätzliche Wahlmöglichkeiten handelt, die über die Wahl der Sprachabteilung oder der philosophischen Unterrichte, die im Einschreibungsantrag angegeben wird, hinausgehen
- i) der Besuch einer ES oder die Annahme einer Einschreibung des betreffenden Schülers oder eines Geschwisterteils an einer ES während eines vorherigen Schuljahres.

5.4.3. Beeinträchtigungen medizinischer Natur, unter denen das Kind oder eine der Personen, die sich um das alltägliche Wohl des Kindes bemüht, leiden könnte, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Einschulung in die vermeldeten Schule eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung seiner/ihrer Krankheit darstellt.

5.4.4. Die von den Antragstellern geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände müssen Gegenstand einer deutlichen Erklärung sein, der alle erforderlichen Belege im Anhang des Einschreibungsantrags beizufügen sind. Die nach der Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags vorgelegten Elemente und Belege werden von vorneherein von der Überprüfung des Antrags ausgeschlossen, auch wenn diese sich auf eine Situation vor Einreichung des Einschreibungsantrags oder dessen Bearbeitung durch die ZZ beziehen.

6. Transfers

- 6.1. Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren sind die Transfers von Schülern von einer Schule in Brüssel an eine andere Schule in Brüssel nur begrenzt und aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie die nach Artikel 5.4. überprüft werden. Der Antrag kann nur in der ersten Einschreibungsphase gestellt werden.
- 6.2. Zwecks Beurteilung des Transferantrags kann die ZZ die beratende Stellungnahme des/der Direktors/in der während des vorangegangenen Schuljahres besuchten Schule oder die des/der Direktors/in der gewählten Schule verlangen.
- 6.3. Im Falle der Ablehnung des Transferantrags gemäß Artikel 6.1. bleibt der Schüler an jener Schule eingeschrieben, die er während des Schuljahres 2011-2012 besucht hat; ggf. werden auch seine Geschwister, für die eine Zusammenführung von Geschwistern beantragt wurde, an dieser Schule eingeschrieben.
- 6.4. In Abweichung von Artikel 6.1. sind die Transferanträge in die entsprechenden Sprachabteilungen und die entsprechenden Klassen an der ES Brüssel IV von Schüler, die an den ES Brüssel I, II und III eingeschrieben sind, erlaubt, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.
- 6.5. Wenn für einen Schüler einer Schule in Brüssel ein Transfer an eine andere Schule in Brüssel beantragt wird und zeitgleich ein oder mehrere Einschreibungsanträge für Geschwister eingereicht werden, bearbeitet die ZZ zuerst den Transferantrag gemäß Artikel 6, bevor sie die ggf. beantragte Zusammenführung von Geschwistern bearbeitet. Wird ein Transfer verweigert, findet Artikel 6.3. Anwendung.
- 6.6. Die Transferanträge von einer Europäischen Schule, deren Sitz nicht in Brüssel gelegen ist, an eine der vier Europäischen Schulen in Brüssel werden als Einschreibungsanträge betrachtet und können sich nur auf Schüler der Kategorien I und II* beziehen.

7. Erste Einschreibungsphase

▪ Einreichung der Anträge und Einstufung

- 7.1. Die Einschreibungs- und Transferanträge sind frühestens am 16. Januar 2012 und spätestens am 3. Februar 2012 einzureichen und werden im Rahmen der ersten Einschreibungsphase bearbeitet. Alle vor dem 16. Januar 2012 eingereichten Anträge werden für Null und Nichtig erklärt.
- 7.2. Vom 28. Februar bis zum 2. März 2012 wird dem Antragsteller das jedem Einschreibungsantrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronische Post mitgeteilt.
- 7.3. Während der Woche vom 5. März 2012 wird unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Jacques Lambert eine Zufallseinstufung der Einschreibungsanträge auf elektronischem Wege vorgenommen, die

anlässlich der ersten Einschreibungsphase (ausschließlich der Transferanträge) für Schüler der Kategorie I und II* eingereicht wurden.

- 7.4. **Die vollständige Liste der Einstufung der Einschreibungsanträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 12. März 2012 auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Benachrichtigung der Antragsteller.

▪ **Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle**

- 7.5. Die Zentrale Zulassungsstelle verteilt die verfügbaren Plätze nach Artikel 3.3. und 3.4. gemäß nachstehender Reihenfolge:
- a) die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist (BG [Kindergarten und 1. Primarschulklasse], DK, HU, PL, FI, PT, SV, LT [Kindergarten, Primar], EL, CS [Kindergarten, Primar und 1. und 2. Sekundarschulklasse]),
 - b) die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.8.,
 - c) die Schüler, die gemäß Artikel 6.4. einen Transferantrag an die ES Brüssel IV gestellt haben,
 - d) die Schüler der Kategorie I, die gemäß Artikel 4.3. einen Einschreibungsantrag im Kindergarten der Abteilungen DE, EN, IT und NL gestellt haben,
 - e) die Schüler der Kategorie I und II*, die gemäß Artikel 4.4. einen Einschreibungsantrag in die Primarstufe der Abteilungen DE, EN, FR, IT und NL gestellt haben,
 - f) die Schüler der Kategorien I und II*, die gemäß Artikel 4.5. einen Einschreibungsantrag in die 1., 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe der Abteilungen DE, FR, EN und IT gestellt haben,
 - g) die Schüler der Kategorien I und II*, die gemäß Artikel 4.6. einen Einschreibungsantrag in die 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe der Abteilung NL gestellt haben,
 - h) die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen,
 - i) die Schüler, die einen Transferantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 6 als begründet erachtet wird,
 - j) die Schüler der Kategorie I und II* gemäß der Einstufungsnummer nach Artikel 7.3.
- 7.6. **Ab dem 23. April 2012 teilt die ZZ den Antragstellern ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 23. April 2012 auf der Webseite der ES veröffentlicht.

-
- **Annahme der Plätze**
- 7.7. **Die Antragsteller müssen spätestens am 2. Mai 2012 bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz akzeptieren.**
 - 7.8. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.7. und sonstiger, an den ES geltenden Regelwerken (wie insbesondere die Bestimmungen über die Integration der SEN-Schüler).
 - 7.9. **Mangels der Annahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser im Rahmen der zweiten Phase erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase angeboten.**
 - 7.10. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der ersten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde.
 - 7.11. Der Verzicht auf einen zugewiesenen Platz ist endgültig und schließt die Möglichkeit aus, einen neuen Platz zu beanspruchen oder Vortritt für eine darauffolgende Einschreibung zu fordern. Einem solchen Verzicht werden gleichgestellt:
 - a) mangelnde ausdrückliche Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen gemäß Artikel 7.7.,
 - b) die Aufhebung des Platzes,
 - c) das Fernbleiben des Schülers bis spätestens am 10. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zu dem von der ZZ angegebenen Datum) und Ermangelung eines regelmäßigen Schulbesuchs.
 - 7.12. **Die erste Einschreibungsphase wird am 7. Mai 2012 abgeschlossen.** Nach Ablauf der ersten Einschreibungsphase wird am 8. Mai 2012 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

8. Zweite Einschreibungsphase

- **Einreichung der Einschreibungsanträge und Einstufung**
- 8.1. Die Einschreibungsanträge sind frühestens am 4. Februar 2012 und spätestens am 11. Mai 2012 einzureichen. Sie werden im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase bearbeitet.
 - 8.2. Vom 29. bis 30. Mai 2012 wird dem Antragsteller das jedem Einschreibungsantrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronischer Post mitgeteilt.
 - 8.3. Während der Woche vom 4. Juni 2012 wird für die Schüler der Kategorie I und II* unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Jacques Lambert eine Zufallseinstufung der Einschreibungsanträge auf elektronischem Wege

vorgenommen, die anlässlich der zweiten Einschreibungsphase eingereicht wurden.

- 8.4. **Die vollständige Liste der Einstufung der Einschreibungsanträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 8. Juni 2012 auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Benachrichtigung der Antragsteller.

▪ **Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle**

- 8.5. Die Zentrale Zulassungsstelle verteilt die verfügbaren Plätze gemäß den Artikeln 3.3. und 3.4. in nachstehender Reihenfolge für:

- a) die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist (BG [Kindergarten und 1. Primarschulklasse], DK, HU, PL, FI, PT, SV, LT [Kindergarten, Primar], EL, CS [Kindergarten, Primar und 1. und 2. Sekundarschulklasse]),
- b) die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.8.,
- c) die Schüler der Kategorie I, die gemäß Artikel 4.3. einen Einschreibungsantrag im Kindergarten der Abteilungen DE, EN, IT und NL gestellt haben.,
- d) die Schüler der Kategorie I und II*, die gemäß Artikel 4.4. einen Einschreibungsantrag in die Primarstufe der Abteilungen DE, EN, FR, IT und NL gestellt haben,
- e) die Schüler der Kategorien I und II*, die gemäß Artikel 4.5. einen Einschreibungsantrag in die 1., 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe der Abteilungen DE, FR, EN und IT gestellt haben,
- f) die Schüler der Kategorien I und II*, die gemäß Artikel 4.6. einen Einschreibungsantrag in die 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe der Abteilung NL gestellt haben,
- g) die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen,
- h) die Schüler der Kategorie I und II* gemäß der Einstufungsnummer nach Artikel 8.3.

- 8.6. **Ab dem 21. Juni 2012 teilt die ZZ den Antragstellern ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 21. Juni 2012 auf der Webseite der ES veröffentlicht.

▪ **Annahme der Plätze**

- 8.7. **Die Antragsteller müssen spätestens am 29. Juni 2012 bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.**

-
- 8.8. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.7. und sonstiger, an den ES geltenden Regelwerken (wie insbesondere die Bestimmungen über die Integration der SEN-Schüler).
- 8.9. **Mangels der Annahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser im Rahmen der zweiten Phase erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der dritten Einschreibungsphase angeboten.**
- 8.10. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der zweiten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde.
- 8.11. Der Verzicht auf einen zugewiesenen Platz ist endgültig und schließt die Möglichkeit aus, einen neuen Platz zu beanspruchen oder Vortritt für eine darauffolgende Einschreibung zu fordern. Einem solchen Verzicht werden gleichgestellt:
- a) mangelnde ausdrückliche Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen gemäß Artikel 8.7.,
 - b) die Aufhebung des Platzes,
 - c) das Fernbleiben des Schülers bis spätestens am 10. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zu dem von der ZZ angegebenen Datum) und Ermangelung eines regelmäßigen Schulbesuchs.
- 8.12. **Die zweite Einschreibungsphase wird am 3. Juli 2012 abgeschlossen.** Nach Ablauf der zweiten Einschreibungsphase wird am 4. Juli 2012 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

9. Dritte Einschreibungsphase

- 9.1. Die Einschreibungsanträge, die nach dem 11. Mai 2012 bis zum 14. September 2012 eingereicht werden - Abschlussdatum zur Einreichung von Einschreibungsanträgen -, werden im Rahmen der dritten Einschreibungsphase bearbeitet.
- 9.2. Die Einschreibungsanträge werden in der Reihenfolge des Datums und des Zeitpunktes des Eingangs des vollständigen Dossiers im Sekretariat der Schule mit einer Einstufungsnummer versehen.
- 9.3. **Am 12. Juli 2012** verteilt die Zentrale Zulassungsstelle die verfügbaren Plätze gemäß den Artikeln 3.3. und 3.4. in nachstehender Reihenfolge für:
- a) die Schüler der Kategorie I und II*, deren Einschreibungsantrag nach dem 11. Mai bis zum 10. Juli 2012 eingereicht wurde:**
- die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist (BG [Kindergarten und 1.

Primarschulklasse], DK, HU, PL, FI, PT, SV, LT [Kindergarten, Primar], EL, CS [Kindergarten, Primar und 1. und 2. Sekundarschulklasse]),

- die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.8.,
 - die Schüler der Kategorie I, die gemäß Artikel 4.3. einen Einschreibungsantrag im Kindergarten der Abteilungen DE, EN, IT und NL gestellt haben,
 - die Schüler der Kategorie I und II*, die gemäß Artikel 4.4. einen Einschreibungsantrag in die Primarstufe der Abteilungen DE, EN, FR, IT und NL gestellt haben,
 - die Schüler der Kategorien I und II*, die gemäß Artikel 4.5. einen Einschreibungsantrag in die 1., 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe der Abteilungen DE, FR, EN und IT gestellt haben,
 - die Schüler der Kategorien I und II*, die gemäß Artikel 4.6. einen Einschreibungsantrag in die 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe der Abteilung NL gestellt haben,
 - die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen,
 - die Schüler der Kategorie I und II* gemäß der Einstufungsnummer nach Artikel 9.2,
- b) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 4.10., die ein besonderes Prioritätskriterium nach Artikel 5 vorweisen,
- c) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 4.10.,
- d) die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO sind und die ein besonderes Prioritätskriterium nach Artikel 5 vorweisen,
- e) die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO sind, gemäß Artikel 4.11.
- f) die Schüler der Kategorie III gemäß den Vorschriften von Artikel 4.12.

9.4. **Die Antragsteller müssen spätestens zehn Kalendertage nach Mitteilung des Beschlusses der ZZ bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.**

9.5. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.7. und sonstiger, an den ES geltenden Regelwerken (wie insbesondere die Bestimmungen über die Integration der SEN-Schüler).

9.6. Mangels der Annahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt eingereichten Einschreibungsanträge.

-
- 9.7. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der dritten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde.
- 9.8. Der Verzicht auf einen zugewiesenen Platz ist endgültig und schließt die Möglichkeit aus, einen neuen Platz zu beanspruchen oder Vortritt für eine künftige Einschreibung zu fordern. Einem solchen Verzicht werden gleichgestellt:
- a) mangelnde ausdrückliche Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen gemäß Artikel 9.4.,
 - b) die Aufhebung des Platzes,
 - c) das Fernbleiben des Schülers bis spätestens am 10. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zu dem von der ZZ angegebenen Datum) und Ermangelung eines regelmäßigen Schulbesuchs.
- 9.9. **Die ab dem 11. Juli 2012 eingereichten Einschreibungsanträge** werden ab dem 29. August 2012 in der Rangordnung der Platzzuweisungen nach Artikel 9.3 behandelt.
- 9.10. **Ab dem 30. August 2012** werden die verfügbaren Plätze entsprechend der Einreichung der Einschreibungsanträge gemäß der Einstufungsrangordnung nach Artikel 9.2 vergeben.
- 9.11. **Die dritte Einschreibungsphase wird am 14. September 2012 abgeschlossen.** Nach Ablauf der dritten Einschreibungsphase wird am 28. September 2012 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.
- 9.12. **Ab dem 15. September 2012** werden nur noch die ordnungsgemäß begründeten und außergewöhnlichen Anträge geprüft werden. Diese Anträge beziehen sich auf die Kinder der Kategorie I und der Kategorie II[†], die nicht in Belgien eingeschult sind und deren Eltern ihren Dienst im Laufe des Jahres antreten.
- 9.13. Es gelten die Vorschriften über die Annahme und den Verzicht von Plätzen gemäß Artikel 9.7. und 9.8.
- 9.14. Aus pädagogischen Gründen legt die Zentrale Zulassungsstelle die Einreichungsfrist für Einschreibungsanträge während des Schuljahres fest.

[†] Die bereits eine gültige Vereinbarung mit einer oder mehreren ES in Brüssel haben.

ANHANG I

Die Kinder der Zivilbeamten der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, so dass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Obersten Rates,

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO keine Klassenteilung verursachen;
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler der Kategorie I und der anderen Schüler der Kategorie II, aber vor den Einschreibungsanträgen der Schüler der Kategorie III, berücksichtigt;
3. erfolgt für das Schuljahr 2012-2013 die Zuweisung von Plätzen an den ES Brüssel erst an der Schule, wo Schüलगrenzen von 24 Schülern im Kindergarten und 1. Klasse des Primarbereichs und von 26 Schülern in der 2. bis 5. Klasse des Primarbereichs sowie im Sekundarbereich noch nicht erreicht wurden. Für die Fälle, in denen die Schwellenwerte an allen Schulen erreicht sind, erfolgt die Platzvergabe an der Schule, wo die betroffene Klasse am wenigsten Schüler zählt.

ANHANG II

Struktur der Schulen: Aufteilung der Klassen pro Schule für das Schuljahr 2012-2013

Europäische Schule Brüssel I

Abteilung / Klasse	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
Kindergarten	1	1	1	1	4	1	1	1	11
P1	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P2	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P3	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P4	1	1	2	1	2	1	1	1	10
P5	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S1	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S2	1	1	2	1	3	1	2	1	12
S3	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S4	2	1	2	1	4	1	1	1	13
S5	1	1	2	1	4	1	2	1	13
S6	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S7	1	1	2	2	3	1	1	1	12
Gesamt	14	13	22	14	40	13	15	13	144

Europäische Schule Brüssel II

Abteilung / Klasse	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SW	Gesamt
Kindergarten	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P1	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P2	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P3	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P4	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P5	1	1	2	2	1	1	1	1	1	11
S1	1	1	2	2	1		1	1	2	11
S2	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S3	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S4	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S5	1	2	2	3	2		1	1	1	13
S6	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S7	1	2	1	2	1		1	1	1	10
Gesamt	13	19	21	31	14	6	13	13	19	149

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl Einschreibungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹¹ finden Anwendung.

¹¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

Europäische Schule Brüssel III

Abteilung / Klasse	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten	1	1	2	2	2	3	1	12
P1	1	1	2	2	2	2	1	11
P2	1	1	1	1	2	2	1	9
P3	1	1	2	1	1	2	1	9
P4	1	1	1	1	1	2	1	8
P5	1	1	2	1	1	2	1	9
S1	1	1	1	1	1	3	1	9
S2	1	1	2	2	2	3	1	12
S3		1	2	2	2	3	1	11
S4		2	2	2	2	3	1	12
S5		2	2	3	2	4	2	15
S6		2	2	3	2	3	1	13
S7		1	2	2	2	3	1	11
Gesamt	8	16	23	23	22	35	14	141

Europäische Schule Brüssel IV

Abteilung / Klasse	BG	DE	EN	FR	IT	NL	Gesamt
Kindergarten	1	2	3	6	2	1	15
P1	1	1	2	4	1	1	10
P2		2	1	3	1	1	8
P3		1	2	3	1	1	8
P4		1	2	4	1	1	9
P5		1	2	3	1	1	8
S1		1	2	3	1	1	8
S2		1	2	3	1	1	8
S3		1	2	3	1		7
Gesamt	2	11	18	32	10	8	81

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl Einschreibungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹² finden Anwendung.

¹² Beschlüsse des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011